

## **Merkblatt für Studentische Hilfskräfte und/oder TutorInnen**

### **Sozialversicherungsausweis**

Die Sozialversicherungsnummer – auch Versicherungsnummer (VSNR) oder Rentenversicherungsnummer genannt – wird von den Trägern der Rentenversicherung vergeben. Sie besteht aus Zahlen und Buchstaben und dient dazu, Personen in der Sozialversicherung eindeutig zu identifizieren. Sollten Sie noch keine Sozialversicherungsnummer besitzen, können Sie sich einfach schriftlich an Ihre Krankenkasse wenden. Sie beantragt bei der Deutschen Rentenversicherung die Neuausstellung. Alternativ können Sie den Ausweis auch direkt bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Wie Sie dabei vorgehen, erklärt die Deutsche Rentenversicherung auf ihrer Website. Die Sozialversicherungsnummer ist zwingend auf dem „Personalbogen“ sowie im Formular „Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten“ einzutragen.

### **Steuerpflicht**

Für die Auszahlung Ihrer Bezüge benötigen wir Ihre Steueridentifikationsnummer. Bitte achten Sie auch auf die Angabe dieser im Personalbogen.

### **Sozialversicherungs- und Rentenversicherungspflicht**

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Üben Sie bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander Beschäftigungen aus, so werden die Arbeitsentgelte addiert und die Überschreitung der 450 Euro-Grenze geprüft. Falls Sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber geringfügige Beschäftigungen ausüben, ist nur die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen unterliegen der vollen Versicherungspflicht. Studierende, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, sind grundsätzlich Rentenversicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich befreien zu lassen. Die Einzelheiten für die Befreiung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das dem Formular „Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten“ beiliegt. Dort finden Sie auch den Antrag auf Befreiung.

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studierenden grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen zusammenzurechnen.

### **Beschäftigungen im Übergangsbereich**

Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und maximal 1.300,00 Euro liegt. Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich ist nur ein reduzierter Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Bitte **beachten** Sie die Ausführungen im Formular „Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten“.

**Bei Fragen zur Sozialversicherungs- bzw. Lohnsteuerpflicht wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Finanzen.**

**Dieses Merkblatt hat keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, es dient nur zur Information.**